Weiterbildungsordnung
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

beschlossen von der Kammerversammlung am 11.05.2010,
genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt am 14.06.2010
(PZ Nr. 27 vom 08.07.2010, S. 81 ff.)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 11.06.2014,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt am 24.06.2014
(PZ Nr. 29 vom 17.07.2014, S. 81 ff.)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 18.11.2015,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt am 18.12.2015
(PZ Nr. 3 vom 21.01.2016, S. 96 ff.)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 31.05.2017,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt am 26.07.2017
(PZ Nr. 35 vom 31.08.2017, S. 58 f.)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 15.05.2019,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt am 28.06.2019
(PZ Nr. 31 vom 01.08.2019, S. 72 ff.)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 10.06.2020,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt am 23.06.2020
(PZ Nr. 28 vom 09.07.2020, S. 66 ff.)

zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 13.11.2024,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt am 28.11.2024
(PZ Nr. 50 vom 12.12.2024, S. 69 ff)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel der Weiterbildung4
§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung4
§ 3 Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung4
§ 4 Ermächtigung zur Weiterbildung5
§ 5 Aufhebung und Erlöschen der Ermächtigung5
§ 6 Anforderungen an die Weiterbildungsstätte....5
§ 7 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung....6
§ 8 Prüfungsausschüsse....6
§ 9 Zulassung zur Prüfung....6
§ 10 Prüfung....7
§ 11 Prüfungsentscheidung7
§ 12 Widerspruchsausschuss....7
§ 13 Wiederholungsprüfung....8
§ 14 Bezeichnungen8
§ 15 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen8
§ 16 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang9
§ 17 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland9
§ 18 Aufhebung der Anerkennung....10
§ 19 Übergangsregelung....10
§ 20 Inkrafttreten....10

ANLAGEN....11

1. Weiterbildungsgebiete....11
1.1. Gebiet Allgemeinpharmazie....11
1.2. Gebiet Klinische Pharmazie....12
1.3. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie....14
1.4. Gebiet Arzneimittelinformation....15
1.5. Gebiet Toxikologie16
1.6. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung....17
1.7. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen....17

2. Weiterbildungsbereiche....18

2.1. Bereich Prävention und Gesundheitsförderung....18
2.2. Bereich Ernährungsberatung....19
2.3. Bereich Naturheilverfahren und Homöopathie....20
2.4. Bereich Onkologische Pharmazie....20
2.5. Bereich Geriatrische Pharmazie....21
2.6. Bereich Infektiologie....22
2.7. Medikationsmanagement im Krankenhaus....23
2.8. Pädiatrische Pharmazie……..24

§ 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im Nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, die zum Führen besonderer Bezeichnungen berechtigen.

§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:
1. Gebiet: Allgemeinpharmazie
2. Gebiet: Klinische Pharmazie
3. Gebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Gebiet: Arzneimittelinformation
5. Gebiet: Toxikologie
6. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Der Apotheker kann sich in folgenden Bereichen weiterbilden:
1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Onkologische Pharmazie
5. Geriatrische Pharmazie
6. Infektiologie
7. Medikationsmanagement im Krankenhaus
8. Pädiatrische Pharmazie

§ 3 Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden.

(3) Inhalt, Umfang, Dauer und Durchführung der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst oder Ersatzdienst, von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte in hauptberuflicher Stellung und in der Regel ganztägig durchzuführen. Ist eine ganztägige Weiterbildung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildung nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(5) Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung in den Gebieten sind der Nachweis der
- Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten Apotheker gem. § 4 und
- die Zulassung der Weiterbildungsstätte gem. § 6.

Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich

anzuzeigen. Die Weiterbildungszeit einschließlich Prüfung darf nicht mehr als das Zweifache der Mindestweiterbildungszeit betragen, wenn nicht im begründeten Ausnahmefall eine Verlängerung der Weiterbildungszeit zu rechtfertigen ist.

(6) Soweit die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Apothekerkammer als gleichwertig anerkannt werden und anstelle der von der Apothekerkammer angebotenen Seminare besucht werden; die Anerkennung muss vor Beginn eines Seminars erfolgen.

(7) Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden. Es gelten die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer für Qualitätskriterien für Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Apothekerkammer ermächtigten Apothekers.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Der Apotheker muss auf seinem Gebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Bei Einführung neuer Gebiete und Bereiche kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er hat mit dem Weiterzubildenden einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm Fachgespräche zu führen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Die wiederholte Erteilung einer Ermächtigung ist zulässig. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den zeitlichen Umfang der beantragten Weiterbildungsermächtigung bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.

(5) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätten und der Umfang der Ermächtigungen hervorgehen. Das Verzeichnis wird bekannt gemacht.

§ 5 Aufhebung und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes zurückgenommen oder widerrufen werden.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 6 Anforderungen an die Weiterbildungsstätte

(1) Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes nach §

2 Abs. 1 zu erwerben (siehe Anlage),

2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.
3. Bei der Zulassung von Weiterbildungsstätten im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ ist das zuständige Ministerium anzuhören.

(2) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist möglich.

(5) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers beschäftigt, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.

§ 7 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im einzelnen,
3. die fachliche Eignung.

(2) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers tätig, muss abweichend von Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitgeber des Weiterzubildenden ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.

(3) Auf Verlangen des Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 8 Prüfungsausschüsse

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich besitzen müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde benannten Mitgliedes durchgeführt werden.

(2) Die Apothekerkammer bestimmt die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Die Prüfungsausschüsse beschließen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt schriftlich für die Dauer von vier Jahren, mit Beginn der Wahlperiode 2012 bis 2016 für die Dauer von fünf Jahren. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Ausschüsse im Amt.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer auf Antrag.

(2) Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert, durch Zeugnisse gemäß § 7 sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren belegt ist.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung kann nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben waren.

(5) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Fachapothekerweiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist der zweifachen Mindestweiterbildungszeit nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

§ 10 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse erfolgt durch mündliche Darlegung vor dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Prüfung soll für jeden Antragsteller in der Regel mindestens dreißig, höchstens aber sechzig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(5) Über Ablauf und Ergebnis der Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 11 Prüfungsentscheidung

(1) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss mehrheitlich, ob der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse in dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Der Prüfungsteilnehmer wird im Anschluss an die Prüfung mündlich über das Ergebnis informiert. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.

(2) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen, insbesondere kann er für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung der Kenntnisse in bestimmten Schwerpunkten der Weiterbildung vorschreiben.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer dem Antragsteller schriftlich einen begründeten Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Abs. 3 kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Apothekerkammer auf der Grundlage der Empfehlung des Widerspruchsausschusses.

§ 12 Widerspruchsausschuss

(1) Zur Beratung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse wird bei der Apothekerkammer ein Widerspruchsausschuss gebildet. Er beschließt in der Besetzung mit mindestens drei Apothekern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Den Vorsitzenden und die Mitglieder des Widerspruchsausschusses, der sich aus mindestens drei Apothekern des Weiterbildungsausschusses (Hauptsatzung § 19) zusammensetzt, bestimmt die

Apothekerkammer.

(3) Mitglieder der Prüfungsausschüsse dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

§ 13 Wiederholungsprüfung

(1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann erstmals zum nächsten Prüfungstermin, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 8 bis 12 sinngemäß.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von 24 Monaten absolviert sein.

(4) Für die zweite Wiederholungsprüfung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 14 Bezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
5. Fachapotheker für Toxikologie
6. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen.

Für Apothekerinnen gilt die weibliche Form der Bezeichnungen nach Satz 1 entsprechend.

(2) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Bereiche werden folgende Zusatzbezeichnungen festgelegt:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Onkologische Pharmazie
5. Geriatrische Pharmazie
6. Infektiologie
7. Medikationsmanagement im Krankenhaus
8. Pädiatrische Pharmazie

Die Zusatzbezeichnung darf auch ohne Gebietsbezeichnung, getrennt vom Namen des Apothekers, in der nächsten Zeile geführt werden.

(3) Zusatzbezeichnungen und Gebietsbezeichnungen dürfen zusammen geführt werden, wenn die Weiterbildung auf einem Gebiet erfolgreich abgeschlossen wurde. Beide Bezeichnungen dürfen aber nicht durch das Wort „und“ miteinander verbunden werden, sondern sind getrennt in zwei Zeilen zu führen.

§ 15 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 14 darf führen, wer nach § 11 die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Über die Anerkennung erteilt die Apothekerkammer eine Urkunde.

(2) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt durch Prüfung, sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Findet eine Prüfung nicht statt, trifft die Apothekerkammer die Entscheidung über den Antrag aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über die ordnungsgemäß absolvierte Weiterbildung.

(3) Die Berechtigung eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes oder Bereiches bestehen. Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand der Weiterbildungsordnung sind,

dürfen weitergeführt werden.

§ 16 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 15 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene und/oder nicht gleichwertige, von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer in Abstimmung mit dem Weiterbildungsausschuss.

(3) Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

§ 17 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. Satz 1 gilt auch für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in diesem Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und dies von dem Staat bescheinigt wird.

(2) Unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung hinsichtlich der beruflichen Fähigkeit wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entscheidet die Kammer über die Ausgleichsmaßnahme, ein Wahlrecht des Antragstellers besteht nicht. Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen.

(3) Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. §§ 3 und 7 gelten entsprechend.

(4) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 8 bis 13 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.

(5) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(6) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatenangehörigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

(7) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie trifft eine begründete Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. In der Begründung teilt die Kammer dem Antragsteller mit, welche wesentlichen Unterschiede nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurden und aus welchen Gründen diese Unterschiede nicht durch sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden können.

(8) Die Kammer stellt sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, ihm diese Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen.

§ 18 Aufhebung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Für die Aufhebung gelten die § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Aufhebung sind der Betroffene und der Weiterbildungsausschuss zu hören.

(2) In dem Aufhebungsbescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu erfüllen sind, bevor der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann.

§ 19 Übergangsregelung

(1) Weiterzubildende, die ihre Weiterbildung vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung begonnen haben, können ihre Weiterbildung nach der bis zum 30.06.2010 geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt vom 16.11.2005 oder wahlweise nach der ab dem 01.07.2010 geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung abschließen. Die Entscheidung über das einmalig auszuübende Wahlrecht ist der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

(2) Apothekern, die der Kammer angehören und bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung als Fachapotheker bzw. eine andere staatliche Anerkennung in einem Gebiet oder Bereich erworben haben, ist auf Antrag durch die Kammer die Anerkennung zum Führen einer adäquaten Bezeichnung gemäß § 14 zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

ANLAGEN

1. Weiterbildungsgebiete

1.1. Gebiet Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz umfasst. Dazu zählen insbesondere die pharmazeutische Beratung der Bevölkerung einschließlich der Angehörigen der Gesundheitsberufe, die qualitätsgesicherte Herstellung individueller Arzneimittel sowie patientenbezogene pharmazeutische Dienstleistungen, wie das Medikationsmanagement, um die Arzneimitteltherapie zu optimieren und sicherer zu machen.

Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker

- Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation individuell, umfassend und unabhängig berät. Er erkennt, bewertet, löst und vermeidet arzneimittelbezogene Probleme, optimiert dadurch die Arzneimitteltherapie der Patienten und erhöht somit die Sicherheit ihrer Arzneimitteltherapie.
- strukturiert die aktuelle Gesamtmedikation eines Patienten analysiert. Durch das Erkennen, Bewerten und Lösen detektierter arzneimittelbezogener Probleme trägt er dazu bei, die Effektivität und Effizienz der Arzneimitteltherapie zu erhöhen und Arzneimittelrisiken zu minimieren.
- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt und deren Qualität sichert.
- Anfragen zu verschiedenen Themengebieten erfasst und analysiert. Er recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert pharmazeutische Informationen bzw. Gesundheitsinformationen, um individuelle Anfragen von Kunden und Fachkreisen zielgruppenspezifisch zu beantworten.
- unterschiedliche Kommunikationstechniken bei Gesprächen mit Patienten, Ärzten, Pflegekräften, Mitarbeitern und Kollegen anwendet. Er führt Informations-, Beratungs- und Motivationsgespräche mit Patienten unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten durch.
- unterschiedliche Führungsstile kennt und versteht, welche Wirkungen diese auf Mitarbeiter haben können. Er versteht die Bedeutung von Instrumenten zur Personalführung. Bei Konflikten innerhalb des Apothekenteams wendet er geeignete Strategien an, um diese zu lösen bzw. zu entschärfen.
- Aufbau und Nutzen des Qualitätsmanagements der Apotheke kennt. Er entwickelt das Qualitätsmanagementsystem durch Implementierung geeigneter Maßnahmen weiter.
- Projekte ziel- und aufgabengerecht strukturiert. Er plant, steuert und kontrolliert diese mittels geeigneter Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements.
- grundlegende Selbstmanagementtechniken anwendet, um seine persönliche und berufliche Entwicklung zu reflektieren und aktiv zu gestalten.
- mit digitalen Medien umgehen kann, Daten und Informationen nutzt, aus Daten Wissen generiert und daraus kompetent Entscheidungen ableitet.
- die wirtschaftliche Situation einer Apotheke anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen realistisch einschätzt. Er kennt die wirtschaftlichen Kennzahlen einer Apotheke, interpretiert diese und leitet Maßnahmen zu ihrer Optimierung ab. Er nutzt verschiedene Strategien, um Einkauf und Lagerhaltung zu optimieren.
- die Grundlagen von Marketingkonzepten kennt, Marketinginstrumente im Rahmen des Marketing-Mixes der Apotheke entwickelt, diese sinnvoll einsetzt und evaluiert.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte.

Die Inhalte der Seminare richten sich nach den Vorgaben der Bundesapothekerkammer in der jeweils aktuellen Fassung.

Während der praktischen Ausbildung sind 15 Weiterbildungskonsultationen und zwei Projektarbeiten anzufertigen.

Die Projektarbeiten sollten einen unmittelbaren Bezug zu den Weiterbildungsinhalten haben. Der Weiterzubildende kann die Projektarbeiten wahlweise schriftlich oder als Referat während eines Seminars oder im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen präsentieren bzw. je nach Aufgabenstellung eine andere geeignete Ergebnisvorstellung wählen.

Im Übrigen gelten die „Empfehlungen zur Durchführung“ der Bundesapothekerkammer für dieses Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung mit Ausnahme der darin enthaltenen Regelungen zu Weiterbildungszirkeln (5.4) und zur Projektarbeit (5.5). Die Regelungen zu Fachgesprächen (5.2.) sind fakultativ anzuwenden.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

bis zu 12 Monate Weiterbildung in
- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation

bis zu 6 Monate Weiterbildung in
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutische Analytik und Technologie oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung

1.2. Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:
- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch

anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstell- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Nachweises von 120 anerkannten Seminarstunden und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.
Die Inhalte der Seminare richten sich nach den Vorgaben der Bundesapothekerkammer in der jeweils aktuellen Fassung.
Während der praktischen Weiterbildung sind 15 Weiterbildungskonsultationen und zwei Projektarbeiten anzufertigen.
Die Projektarbeiten sollten einen unmittelbaren Bezug zu den Weiterbildungsinhalten haben. Der Weiterzubildende kann die Projektarbeiten wahlweise schriftlich oder als Referat während eines Seminars oder im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen präsentieren bzw. je nach Aufgabenstellung eine andere geeignete Ergebnisvorstellung wählen.
Im Übrigen gelten die „Empfehlungen zur Durchführung“ der Bundesapothekerkammer für dieses Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung mit Ausnahme der darin enthaltenen Regelungen zur Projektarbeit (5.5). Die Regelungen zu Fachgesprächen (5.2) sind fakultativ anzuwenden. Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

bis zu 12 Monate Weiterbildung in
- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutische Analytik und Technologie oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik

bis zu 6 Monate Weiterbildung in
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung

1.3. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.“

Weiterbildungsziel

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysenmethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Die Inhalte der Seminare richten sich nach den Vorgaben der Bundesapothekerkammer in der jeweils aktuellen Fassung.
Im Übrigen gelten die „Empfehlungen zur Durchführung“ der Bundesapothekerkammer für dieses Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung.
Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.
Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

bis zu 12 Monate Weiterbildung in
- Toxikologie und Ökologie oder

- Toxikologie
bis zu 6 Monate Weiterbildung in
- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie

1.4. Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:
- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufactoring Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:
- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Nachweises von 120 anerkannten Seminarstunden.
Die Inhalte der Seminare richten sich nach den Vorgaben der Bundesapothekerkammer in der jeweils aktuellen Fassung. Im Übrigen gelten die „Empfehlungen zur Durchführung“ der Bundesapothekerkammer für dieses Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung.
Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Als Weiterbildungsstätten kommen

Pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.
Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.
Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs.1 genannten Gebiet.

1.5. Gebiet Toxikologie

Toxikologie ist die Wissenschaft der schädlichen Wirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer Noxen auf Lebewesen und Ökosysteme. Die Toxikologie untersucht dabei die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Stoffen oder Stoffgemischen auf Lebewesen, insbesondere auf den Menschen. Ihre Aufgabe ist es, die Art und das Ausmaß von Schadwirkungen zu erfassen, mögliche Gefährdungen vorherzusagen und das Risiko bei einer gegebenen oder angenommenen Exposition abzuschätzen sowie eine Bewertung abzugeben. Hierbei kommen sowohl Laboruntersuchungen als auch deskriptive Methoden zur Gefährdungs-, Expositions- und Risikobewertung und zur Beratung zum Einsatz.

Weiterbildungsziele

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker
- geeignete Analysenverfahren anwendet, entwickelt und validiert, um Fremdstoffe in unterschiedlichen Matrices zu bestimmen,
- Informationen ermittelt und prüft, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu beurteilen,
- geeignete experimentelle toxikologische Prüfmethoden anwendet, entwickelt und validiert, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu bestimmen,
- toxikologische Risikobewertungen erstellt,
- die Auswirkungen von Stoffen auf die Ökosysteme untersucht, Messungen veranlasst, die Ergebnisse bewertet und Empfehlungen zum Umgang mit Umweltgefahren abgibt,
- über Vergiftungen berät und zum Bevölkerungsschutz beiträgt,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse zum Wohl der Gesellschaft einbringt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Weiterbildungsstätten sind Institute, Industrieabteilungen, Giftinformationszentren, Konformitäts-bewertungsstellen und andere Einrichtungen, die im Bereich analytischer, klinischer, experimenteller, regulatorischer und forensischer Toxikologie sowie Umwelttoxikologie tätig sind. Die Inhalte der Seminare richten sich nach den Vorgaben der Bundesapothekerkammer in der jeweils aktuellen Fassung.
Im Übrigen gelten die „Empfehlungen zur Durchführung“ der Bundesapothekerkammer für dieses Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung. Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

bis zu 12 Monate Weiterbildung in
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik

1.6. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, so dass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:
- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

Weiterbildungszeit und Durchführung

a) 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 200 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügen. Von den 200 Stunden können bis zu 50 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

 oder

 36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird.
 Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist

b) Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von Seminaren und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs. 1 genannten Gebiet.

1.7. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Öffentliches Gesundheitswesen ist das Gebiet der Pharmazie, das pharmazeutische Tätigkeiten im Zulassungswesen, in der Untersuchungspraxis und der Überwachungspraxis umfasst, die der Erkennung arzneimittelbezogener Gesundheitsgefahren und der Beurteilung deren Beseitigungsmöglichkeiten dienen. Dies schließt arzneimittel-, medizinprodukte-, apotheken-, betäubungsmittel-, heilmittelwerbe-, gefahrstoff- und verwaltungsrechtliche Inhalte ein.

Weiterbildungsziele

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere:

- über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern,
- in der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung internationaler Regelungen und Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit,
- in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,
- in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
- in der Überwachung von Betrieben nach dem Medizinproduktegesetz,
- in der Beurteilung von Zulassungsunterlagen,
- in der Erfassung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit,
- in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens,
 in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- im Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe- und Gefahrstoffrecht,
- im Verwaltungsrecht und in Staatskunde und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
- in Methoden der Pharmakoökonomie, Epidemiologie und Statistik,
- im Umgang mit EDV und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der spezifischen Beratung im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben, insbesondere von Trägern anderer öffentlicher Einrichtungen,
- in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich des Nachweises von 120 anerkannten Seminarstunden.

Als Weiterbildungsstätten kommen Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden, Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, Arzneimitteluntersuchungsämter, Gesundheitsämter, Landesapothekerkammern sowie andere geeignete Stellen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs. 1 genannten Gebiet.

2. Weiterbildungsbereiche

2.1. Bereich Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung der Gesundheit zu befähigen.

Weiterbildungsziele

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere

– gesundheitliche Ressourcen und -risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
– die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
– Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
– die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von von Interventionen,
– gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten
– in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
– in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
– in der adressatengerechten Vermittlung von Information.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden.
Es gelten die „Empfehlungen zur Durchführung – Seminarinhalte“ der Bundesapothekerkammer für diesen Bereich in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

2.2. Bereich Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, der sich damit befasst,
- der Entstehung und Manifestation ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Krankheiten vorzubeugen,
- die Entwicklung ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Erkrankungen günstig zu beeinflussen bzw. einer Verschlechterung entgegenzuwirken,
- gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten zu fördern und
- Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden.

Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziele

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker
- Ernährungsberatungen durchführt, über gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten informiert, Ernährungsanalysen durchführt, daraus Ernährungsprobleme eines Patienten ableitet und gemeinsam mit dem Patienten Strategien für eine Ernährungsumstellung erarbeitet,
- besondere Lebensphasen und -situationen bei der Ernährungsberatung berücksichtigt und individuell informiert und berät,
- über enterale und parenterale Ernährung sowie zur Arzneimittelapplikation über Ernährungssonden berät und Ärzte, Pflegekräfte, Patienten sowie deren Angehörige bei der Durchführung dieser Ernährungsform unterstützt,
- den Einfluss der Ernährung auf Prävention, Verlauf und Pharmakotherapie ernährungsbedingter sowie ernährungsmedizinisch relevanter Erkrankungen bewertet und darüber berät,
- nach Informationen und evidenzbasierten Daten der Ernährungswissenschaft systematisch recherchiert und diese in der Beratung des Patienten nutzt und rechtliche Bestimmungen zur Ernährungsberatung berücksichtigt,
- strukturiert berät und dabei geeignete Kommunikationsmodelle sowie Gesprächsführungstechniken berücksichtigt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Nachweis von 100 anerkannten Seminarstunden. Es gelten die „Empfehlungen zur Durchführung - Seminarinhalte“ der Bundesapothekerkammer für diesen Bereich in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

2.3. Bereich Naturheilverfahren und Homöopathie

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.

Weiterbildungsziel

Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über

– wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen
– wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können
– komplementäre Therapierichtungen, z. B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüssler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilverfahren, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und physikalische Therapie.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.
Es gelten die „Empfehlungen zur Durchführung – Seminarinhalte“ der Bundesapothekerkammer für diesen Bereich in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

2.4. Bereich Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung, Betreuung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Die Onkologische Pharmazie umfasst ebenso die klinisch-pharmazeutische Beratung des onkologisch tätigen Arztes und der Angehörigen anderer Heilberufe, die Bewertung von Informationen auf dem Gebiet der Onkologie, die sachgerechte, patientenindividuelle Herstellung sowie die sachgerechte Handhabung der Tumortherapeutika.

Weiterbildungsziel

- Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Bereich weitergebildete Apotheker
- Tumorpatienten betreut und Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumortherapie berät,
- für die qualitätsgesicherte, patientenindividuelle Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz verantwortlich ist,
- Informationen auf dem Gebiet der Onkologie recherchiert, bewertet, erstellt, kommuniziert und dokumentiert,
- an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien als Ansprechpartner für klinische Prüfpräparate mitwirkt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke oder einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Nachweises von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.
Es gelten die „Empfehlungen zur Durchführung – Seminarinhalte“ der Bundesapothekerkammer für diesen Bereich in der jeweils aktuellen Fassung. Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 Zytostatika-Zubereitungen,
- Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen,
- Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon zwei ein Beratungsgespräch mit einem Patienten umfassen müssen,
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inklusive Angabe der verwendeten Quellen,
- Erstellung eines Patienteninformationsblatts,
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie

2.5. Bereich Geriatrische Pharmazie

Geriatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses für geriatrische Patienten umfasst. Hierzu werden Risikopotenziale in der Arzneimittelversorgung identifiziert und Empfehlungen für die Modifikation des Medikationsprozesses erarbeitet. Darüber hinaus werden arzneimittelbezogene Probleme der geriatrischen Patienten durch ein nachhaltiges Medikationsmanagement identifiziert, gelöst und verhindert, um die Versorgung der Patienten zu verbessern und Folgekosten im Gesundheitswesen einzusparen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Geriatrischen Pharmazie ist die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) älterer Menschen.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- arzneimittelbezogene Probleme erfasst, analysiert, löst und verhindert und die Arzneimittelversorgung geriatrischer Patienten hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit, Rationalität und Wirtschaftlichkeit mittels Methoden der Klinischen Pharmazie und des Qualitätsmanagements (QM) verbessert,
- den Medikationsprozess in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen qualitätsgesichert begleitet und optimiert einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention einrichtungsbezogener Medikationsfehler,
- die medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutungen akuter und chronischer Erkrankungen im Alter, insbesondere im Hinblick auf arzneimittelassoziierte Erkrankungen, einschätzt,
- Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten plant und durchführt,
- seine Dienstleistungen in Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ambulanten Versorgungseinrichtungen anbietet und
- im interdisziplinären Team mit Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zusammenarbeitet.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums in einem Pflegeheim oder auf einer Station mit geriatrischem Schwerpunkt eines Krankenhauses. Einer der drei Praktikumstage kann wahlweise in einer anderen geeigneten stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung absolviert werden.
Es gelten die „Empfehlungen zur Durchführung – Seminarinhalte“ der Bundesapothekerkammer für diesen Bereich in der jeweils aktuellen Fassung.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, die die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Station eines Krankenhauses aufgreift und Vorschläge zur Optimierung und Umsetzung entwickelt,
- die Ergebnisse der klinisch-pharmazeutischen Beurteilung arzneimittelbezogener Probleme bei zwei geriatrischen Patienten.

Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

2.6. Bereich Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaeinsatzes umfasst.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung vertiefter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

– Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
– einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
– ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
– zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

– Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 5 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. therapeutischem Drug Monitoring,
– Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 5 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
– Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 5 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
– Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung. Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.

Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

2.7. Medikationsmanagement im Krankenhaus

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten.
Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.“

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,
- für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,
- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwendet.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Weiterbildungsabschluss als Fachapotheker für Klinische Pharmazie oder Nachweis der Anmeldung zur Weiterbildung „Klinische Pharmazie“ bei der zuständigen Apothekerkammer

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeitsstätte des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.

Es gelten die „Empfehlungen zur Durchführung - Seminarinhalte“ der Bundesapothekerkammer für diesen Bereich in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Weiterbildung in dem Bereich endet mit einer Prüfung.

2.8. Pädiatrische Pharmazie

Pädiatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung sowie mit der Arzneimittelversorgung pädiatrischer Patienten befasst. Dazu zählen insbesondere die qualitätsgesicherte Herstellung pädiatrischer Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung und Betreuung pädiatrischer Patienten und deren Angehöriger sowie der pädiatrisch tätigen Ärzte und Pflegekräfte mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) bei dieser besonderen Patientengruppe zu erhöhen. Die Weiterbildung befasst sich zudem mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung Schwangerer, Stillender sowie bei Kinderwunsch.

Weiterbildungsziele

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- pädiatrische Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal rund um die pharmazeutische Versorgung sowie zu Fragen des Gesundheitsschutzes berät. Dabei berücksichtigt er altersphysiologische Besonderheiten,
- im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation über typische Erkrankungen in der Pädiatrie, deren Krankheitsbilder und die Pharmakotherapie berät. Er erkennt, bewertet, vermeidet und löst arzneimittelbezogene Probleme und erhöht so die Sicherheit der Arzneimitteltherapie,
- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach aktuellem Stand der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt,
- pädiatrische Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal über Präventionsmaßnahmen, über altersgerechte Ernährung unter Berücksichtigung sich verändernder Bedürfnisse im Energie- und Nährstoffbedarf sowie über besondere Ernährungsformen berät,
- über die Arzneimitteltherapie bei Kinderwunsch, während der Schwangerschaft und in der Stillzeit sowie bei weiteren Fragen rund um die Gesundheit in diesen Phasen berät,
- Jugendliche und ihre Angehörigen über körperliche Umstellungen in der Pubertät, typische Erkrankungen in dieser Lebensphase sowie deren Arzneimitteltherapie berät. Er informiert über Risiken des Arzneimittelmissbrauches und zu Gefahren von Sucht.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (öffentliche Apotheken, Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.
Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Während der Weiterbildungszeit stellt der Weiterzubildende verschiedene Rezepturen in pädiatrischer Dosierung her. Die Qualität von mindestens einer Kapselherstellung muss durch eine externe Qualitätssicherungsmaßnahme, z. B. ZL-Ringversuch, nachgewiesen werden.
Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.